



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

2442

18. Dez. 1991

**Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Pro Helvetia und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten / Kenntnisnahme vom Uebereinkommen**

Aufgrund des Antrages des EDA vom 9. Dezember 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

**beschlossen:**

Vom Uebereinkommen zwischen Pro Helvetia und dem EDA wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Für getreuen Protokollauszug:

*Musale Meitler*

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
	X	EDI	5	-
	X	EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
		EVD		
		EVED		
	X	BK	3	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, 9. Dezember 1991

**Für die BR.-Sitzung  
vom 18. DEZ. 1991**

An den Bundesrat

Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Pro Helvetia und dem  
Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten

Zusammen mit der Verabschiedung der Botschaft an die Eidgenössischen Räte über die Finanzhilfen an die Stiftung Pro Helvetia in den Jahren 1992 - 1995 beauftragten Sie das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, seine Zusammenarbeit mit Pro Helvetia zu verstärken um sicherzustellen, dass aussenpolitische Anliegen von den Entscheidungsorganen der Stiftung, z.B. dem leitenden Ausschuss, angemessen berücksichtigt werden. Wir erstatten Ihnen jetzt Bericht über Verlauf und Ergebnis der in Ausführung dieses Auftrages mit Pro Helvetia in der Zwischenzeit geführten Verhandlungen, zu welchen das mit der Aufsicht über Pro Helvetia beauftragte Bundesamt für Kultur (BAK) beigezogen wurde. Diese Verhandlungen mündeten in einem Uebereinkommen, das Ihnen im Zusammenhang mit der Beratung der Botschaft über einen Kulturförderungsartikel (Antrag des EDI vom 18. Oktober 1991) schon zugestellt wurde (als Beilage zum Mitbericht des EDA vom 25. Oktober 1991). Gemäss Punkt 2 Ihres Beschlusses vom 18. März 1991 obliegt es dennoch dem Vorsteher des EDA, Sie separat über dieses Ergebnis zu informieren.

Bei den Verhandlungen mit Pro Helvetia liess sich das EDA gemäss Absprache im Bundesrat vom 18. März 1991 besonders von der Ueberlegung leiten, dass - im Rahmen unserer Aussenpolitik - der kulturellen Ausstrahlung der Schweiz und der Präsenz unseres Landes im Ausland heute eine zunehmende Bedeutung zukommt.

Das bereits für die letzte Legislaturperiode formulierte Ziel der Stärkung der aussenpolitischen Stellung der Schweiz behält auch für die kommenden Jahre seine volle Gültigkeit. Es lässt sich nur dann erreichen, wenn die Schweiz im Ausland als eigenständiges Staatswesen weiterhin Beachtung findet, verstanden und ernstgenommen wird. Dazu können kulturelle Veranstaltungen im und kultureller Austausch mit dem Ausland einen grossen Beitrag leisten. Herausgefordert sind wir nicht nur durch die europäische Integration und Entwicklung in Ost/Mitteleuropa, sondern auch auf weltweiter Ebene. Die tragischen Ereignisse der letzten Monate haben auch deutlich die Notwendigkeit einer bewussteren Förderung des interkulturellen Dialoges gezeigt.

Das EDA berücksichtigte andererseits die Tatsache, dass die zu erzielende Verstärkung der Zusammenarbeit mit Pro Helvetia im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung (Art. 102, Ziff. 8 BV, BG vom 17.12.1965, Verordnung über die Aufgaben der Gruppen und Aemter

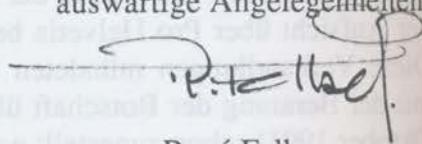
vom 09.05.1979 - mehrfach abgeändert) nur auf Gegenseitigkeit und auf einer optimalen Komplementarität der Aufgaben zwischen Pro Helvetia und dem EDA beruhen kann.

Im Laufe dieser Gespräche, die sich aus verschiedenen (materiellen und prinzipiellen) Gründen auf mehrere Monate erstreckten, aber in einer erfreulich konstruktiven Atmosphäre, dank grossem persönlichem Einsatz der Präsidentin der Pro Helvetia, geführt werden konnten, erwies sich die Erarbeitung eines kurz gefassten Dokumentes, das sowohl Leitlinien wie auch einzelne konkrete Massnahmen zur Verstärkung der gegenseitigen Zusammenarbeit enthalten würde, als die zweckmässigste Lösung - dies auch angesichts des an der Spitze des Sekretariats von Pro Helvetia erwarteten personellen Wechsels (Amtseintritt eines vom Stiftungsrat der Pro Helvetia ernannten neuen Direktors Anfang 1992).

Das beigelegte Uebereinkommen erachten wir als eine tragfähige Basis für die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Pro Helvetia und dem EDA. Das BAK ist auch damit einverstanden. Dieses Uebereinkommen wurde am 14. November 1991 vom Stiftungsrat der Pro Helvetia bestätigt. Auf beiden Seiten besteht der Wunsch, es so bald wie möglich, nach Kenntnisnahme Ihrerseits und Unterzeichnung durch die Präsidentin von Pro Helvetia und den Vorsteher des EDA, in Kraft treten zu lassen.

Wir bitten Sie deswegen, von diesem Uebereinkommen gemäss beiliegendem Beschluss in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.

Eidgenössisches Departement für  
auswärtige Angelegenheiten



René Felber

Beilagen:

- Uebereinkommen
- Beschlussdispositiv



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Zusammen mit der Verabschiedung der Botschaft an die Eidgenössischen Räte über die Finanzhilfen an die Stiftung Pro Helvetia in den Jahren 1992 - 1995 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), "seine Zusammenarbeit mit Pro Helvetia zu verstärken, um sicherzustellen, dass aussenpolitische Anliegen von den Entscheidungsorganen (...) der Stiftung angemessen berücksichtigt werden". Die Unabhängigkeit von Pro Helvetia soll dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Vorsteher des EDA wurde beauftragt, den Bundesrat über das Ergebnis der entsprechenden Verhandlungen mit Pro Helvetia, zu welchen ebenfalls das Bundesamt für Kultur des EDI beigezogen wird, zu informieren.

In Ausführung dieses Auftrages kam es zu verschiedenen Kontakten zwischen den Verantwortlichen der beiden Institutionen. Sie führten zu folgendem Ergebnis:

1. Die Zusammenarbeit zwischen EDA und Pro Helvetia ist von gegenseitigem Verständnis und Vertrauen getragen; Differenzen grundsätzlicher Art bestehen nicht.

2. Unterschiedliche Betrachtungsweisen können aufgrund folgender Gegebenheiten auftauchen:

a) Artikel 102, Ziffer 8 der Bundesverfassung überträgt dem Bundesrat die Aufgabe, die aussenpolitischen Interessen der Schweiz wahrzunehmen. Ein Mittel dazu besteht in der kulturellen Präsenz der Schweiz im Ausland. Sie erlaubt es der Schweiz, sich in Europa und der Welt als eigenständiges, von gewachsenen kulturellen Wertvorstellungen getragenes Staatswesen zu profilieren (Verordnung über die Aufgaben der Gruppen und Aemter vom 9.5.1979, mehrfach abgeändert).

b) Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag obliegt der Pro Helvetia die Förderung des schweizerischen kulturellen Schaffens sowie die Pflege der kulturellen Beziehungen der Schweiz mit dem Ausland (Bundesgesetz vom 17.12.65 betreffend die Stiftung Pro Helvetia).

Es liegt somit nahe, dass bei Beurteilung kultureller Projekte durch das EDA bzw. Pro Helvetia Kriterien anwendbar sind, die in gewissen Fällen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können.

3. Nachdem die kulturelle Tätigkeit im Ausland im Sinne von Punkt 2.b) (oben) Bestandteil des gesetzlichen Auftrages der Pro Helvetia bildet, ist nach Möglichkeiten zu suchen, auf welche Art und Weise das EDA der Pro Helvetia seine Interessen und seine Motive zur Kenntnis bringen und vermitteln kann.

4. Die Gespräche zwischen EDA und Pro Helvetia haben ergeben, dass dieses Ziel nicht in erster Linie durch Schaffung neuer institutioneller Strukturen, sondern vor allem mittels einer grösstmöglichen gegenseitigen Transparenz zu erreichen ist.

5. Zur Konkretisierung dieses Ziels wurde folgendes vereinbart:

- a) Ab 1992 können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des EDA, die im kulturellen Bereich tätig sind oder sein werden, für drei bis sechs Monate als projektbegleitende und mitverantwortliche Sachbearbeiter bei Pro Helvetia eingesetzt werden.

Ab 1992 können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Pro Helvetia in derselben Eigenschaft im EDA (Zentrale und Aussenstellen) eingesetzt werden.

Einzelheiten sind zwischen den Verwaltungsorganen der beiden Institutionen zu regeln.

- b) Substantielle Erhöhung des Kredites, der für die von Auslandsvertretungen angeregten Aktionen reserviert ist (EDA-Sonderkredit).

- c) Möglichkeit zur Eröffnung von Spezialkrediten durch die Eidgenossenschaft zur Finanzierung von kulturellen Projekten des EDA, denen ausschliesslich aussenpolitische Motive zugrunde liegen (z.B. Hannover Messe 1991). Pro Helvetia ist grundsätzlich bereit, die Abwicklung dieser Projekte konzeptionell und organisatorisch mitzutragen.

- d) Systematische und frühzeitige Konsultation zwischen den Auslandsvertretungen und Pro Helvetia bei der Erarbeitung von Projekten.

- e) Gezielte Informationsmissionen von Verantwortlichen der Pro Helvetia mit Unterstützung durch die Auslandsvertretungen.

- f) Beibehaltung und Ausbau der Treffen zwischen der Präsidentin/dem Direktor der Pro Helvetia, dem Direktor des BAK sowie dem Direktor der DIO.

- g) Einladung eines Vertreters oder einer Vertreterin des EDA zu den Sitzungen des Stiftungsrates oder des leitenden Ausschusses der Pro Helvetia für aussenpolitisch relevante Themen.

- h) Vorschlag aussenpolitisch relevanter Themen für die Stiftungsratssitzungen der Pro Helvetia durch das EDA.

- i) Einladung von Vertretern der Pro Helvetia zur Botschafterkonferenz für kulturpolitisch relevante Themen und zu Kulturseminaren des EDA.

Bern, den 18. Dezember 1991

Druck

Druck

Weiterführung einer zusätzlichen finanziellen Leistung der Eidgenossenschaft an die Europäische Organisation für Kernforschung, CERN, in Genf

Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Pro Helvetia und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten

Beschluss

Aufgrund des Antrages des EDA vom 9. Dezember 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtverfahrens

wird beschlossen:

vom beigelegten Uebereinkommen zwischen Pro Helvetia und dem EDA wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Für getreuen Protokollauszug:

Für getreuen Protokollauszug:

*Martin Mittel*

Abstimmung am			
18.12.91			
Stimmzettel	Stimmzahl	Stimmwert	Stimmanteil
	EDA	10	-
X	EDI	5	-
X	EFD	5	-
	EMO		
X	EFO	10	-
	EVD		
	EVED		
	BE		
X	EPR	1	-
X	PRDe	1	-